

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

| | |
|--|---|
| Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange | Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2 |
| Belang | Immissionsschutz |
| Vorhaben | Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB zum BBP "Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee" der Gemeinde Marienwerder, LK Barnim |
| | Ansprechpartnerin: Frau Börner Tel. 03332 441 722 E-Mail: T2@LfU.Brandenburg.de |

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

| | |
|---|--------------------------|
| Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung | <input type="checkbox"/> |
|---|--------------------------|

| |
|---|
| 1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen) |
| a) Einwendung |
| |
| b) Rechtsgrundlage |
| |
| c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) |
| |

| |
|---|
| 2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts |
| a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: |
| In den vorliegenden Unterlagen wurden zum Schutzgut Mensch Aussagen zu den Auswirkungen des Vorhabens getroffen. Diesen Aussagen kann nicht gefolgt werden. Als allgemein zulässig soll die Nutzung von Anlagen für temporäre Freiluftveranstaltungen bestimmt werden. Diese Nutzungen sind je nach Art und Umfang geeignet relevante Geräuschemissionen hervorzurufen, insbesondere wenn lautverstärkende Anlagen betrieben werden. Im Umweltbericht sollte hierzu unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Nutzungen innerhalb sowie außerhalb des Geltungsbereiches die Auswirkungen durch Geräuschemissionen benannt und bewertet werden (siehe Pkt. 4). |

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen
Grundlage §§3,50 BImSchG

Nach § 50 BImSchG sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen soweit wie möglich vermeiden werden.

Dem Planungsziel sind innerhalb des Geltungsbereiches schutzwürdige Nutzungen (TF 1.2) und Nutzungen (TF 1.1) zu entnehmen, die geeignet sind Geräuschemissionen (Freiluftveranstaltungen) hervorzurufen. Der Geltungsbereich grenzt auch an vorhandene schutzwürdige Nutzungen.

Die genaue Lage und der Umfang der emittierenden Nutzungen sind der Planzeichnung und der Begründung nicht zu entnehmen.

Im Umweltbericht sollten Aussagen zu Auswirkungen durch Geräuschemissionen aufgenommen und dargelegt werden, ob eine Verträglichkeit der geplanten Nutzungen zu den vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen möglich ist.

Genehmigungsbedürftige Anlage nach BImSchG

Ich verweise auf die Standorte der nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlagen (Schweinezuchtanlage, Straße: Zu den Standenden; Ferkelaufzuchtanlage, der Klosterfelder Straße). Insbesondere durch die Anlage nördlich des Geltungsbereiches werden Geruchemissionen hervorgerufen, die im Geltungsbereich wahrnehmbar sind. Im LfU liegen unter Berücksichtigung der derzeitigen Betriebsweise jedoch keine Erkenntnisse zu erheblich belästigenden Geruchsimmissionen im Geltungsbereich des Planentwurfes vor.

Dieses Dokument wurde am 22. September 2017 durch Katrin Börner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB) Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

| | |
|--|---|
| Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange | Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2 |
| Belang | Immissionsschutz |
| Vorhaben | Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB zum BBP "Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee" der Gemeinde Marienwerder, LK Barnim |
| | Ansprechpartnerin: Frau Börner Tel. 03332 441 722 E-Mail: T2@LfU.Brandenburg.de |

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

| | |
|---|--------------------------|
| Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung | <input type="checkbox"/> |
|---|--------------------------|

| |
|---|
| 1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen) |
| a) Einwendung |
| |
| b) Rechtsgrundlage |
| |
| c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) |
| |

| |
|---|
| 2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts |
| a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: |
| Ich verweise auf die Äußerungen der Stellungnahme vom 27.09.2017 zu den immissionsschutzrechtlichen Belangen. Die Äußerungen dieser Stellungnahme wurden mit den vorliegenden Unterlagen nicht berücksichtigt. Die im Planentwurf als allgemein zulässig bestimmten Nutzungen wie z.B. die Anlagen für temporäre Freiluftveranstaltungen, die baulichen Anlagen auf der Wasserfläche sowie die Sportanlage sind je nach Umfang und Nutzungskonzept geeignet schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Geräusche zu verursachen. Als zulässig wurde auch die Befestigung von Flächen bestimmt, jedoch ohne eine Aussage zur Nutzung. |

Der Geltungsbereich des Planentwurfes grenzt an schutzwürdige Nutzungen. Die Auswirkungen der als zulässig bestimmten Nutzungen auf die schutzwürdige Umgebungsbebauung, sind im Umweltbericht darzulegen. Die Ausführungen der vorliegenden Planbegründung einschließlich des Umweltberichtes sind hierfür nicht geeignet. Auswirkungen sind insbesondere, durch Geräuschemissionen (Bauphase, Betriebsphase, Verkehr) zu erwarten.

Als schutzwürdige Nutzung sind die Wohnbebauung des Ahornweges, der Sophienstädter Straße sowie die Nutzungen südlich des Geltungsbereiches (Straßen: Zum Zeltplatz, Fuchsbergweg und Am Eichhörnchenhorst) zu berücksichtigen.

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Vermeidung und Minderung schädlicher Umweltauswirkungen
Grundlage: §§ 3,50 BImSchG

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zum vorliegenden Planentwurf Bedenken.

Begründung

Die Ausführungen der vorliegenden Unterlagen sind zu den Auswirkungen der Planung auf die Nachbarschaft nicht geeignet.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht können auf Grund der im Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Sport, Freizeit und Erholung zulässigen und der angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen, Konflikte durch schädliche Umweltauswirkungen (Geräusche) nicht ausgeschlossen werden.

Weiterhin wird empfohlen, die bestehende Situation durch Geruchseinwirkungen infolge der Nutzungen durch die vorhandenen Tierhaltungsanlagen im Umweltbericht (Bestandserfassung) aufzunehmen.

Dieses Dokument wurde am 2. März 2018 durch Katrin Börner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.